Preußische Gesetzsammlung

1925	Ausgegeben zu Berlin, den 27. Juli 1925	Nr. 20

(Nr. 12982.) Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken. Vom 20. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz über den Verkehr mit Grundstücken vom 10. Februar 1923 (Gesetzsamml. S. 25) tritt außer Kraft mit Wirkung für die Rechtsgeschäfte (§ 1), welche nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes neu abgeschlossen werden. Für alle übrigen Rechtsvorgänge verbleibt es bei der in den §§ 1 und 15 Satz 2 des Gesetzes vorgesehenen Genehmigungspflicht; nach § 15 Satz 2 bedürfen der Genehmigung alle im § 1 bezeichneten Rechtsgeschäfte, bei denen die Rechtsänderung am 16. Februar 1923 noch nicht durch Eintragung im Grundbuche wirksam vollzogen war, mit Ausnahme der rechtsändernden Geschäfte, die in Erfüllung eines vor dem 1. Januar 1923 rechtswirksam abgeschlossenen Verpflichtungsgeschäfts erfolgen.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt in Kraft am achten Tage nach seiner Verkündung.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12983.) Gesetz über die nächsten Wahlen zu den Ärztekammern. Vom 20. Juli 1925.

Der Landtag hat folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Die bis zum 31. Dezember 1925 laufende Amtsdauer der Ärztekammern wird bis zum 31. Dezember 1926 verlängert.

(2) Die Neuwahlen zu diesen Kammern haben danach erst im Jahre 1926 stattzufinden.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende, vom Landtage beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet. Die verfassungsmäßigen Rechte des Staatsrats sind gewahrt.

Berlin, den 20. Juli 1925.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Braun. Hirtsiefer.

(Nr. 12984.) Erste Verordnung zur Durchführung der Ablösung der Markanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände. Vom 18. Juli 1925.

Auf Grund des § 40 Abs. 4 Satz 2 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 137) wird folgendes angeordnet:

§ 1.

Anträge auf Bestellung eines Treuhänders zur Warnehmung der Rechte der Gläubiger von Markanleihen einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes (§§ 30, 41, 42, 43 des Reichsgesetzes über die Ablösung öffentlicher Anleihen vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 137) sind bei Markanleihen der Provinzen, der Kommunalverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der kommunalständischen Verbände sowie der Stadt Berlin an die zuständigen Oberpräsidenten, im übrigen an die zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 1925.

Der Preußische Minister des Innern.
In Vertretung: Meister.

Der Preußische Finanzminister.
Höpker Aschoff.

(Nr. 12985.) Verordnung des Justizministers zur Durchführung des Artikels I § 3 des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare vom 2. Januar 1924 (Gesetzsamml. S. 5). Vom 21. Juli 1925.

Auf Grund des Artikels II Abs. 2 des Gesetzes zur Linderung der Notlage der rheinischen Notare verordne ich für den früheren Geltungsbereich des rheinischen Rechtes:

(1) In den Fällen des Artikels I § 3 des Gesetzes ist zuständig der Notar, welcher von sämtlichen Beteiligten mit der Vermittlung der Auseinandersetzung beauftragt wird. Fehlt es an einem gemeinschaftlichen Auftrag der Beteiligten, so wird der Notar, welcher die Auseinandersetzung zu vermitteln hat, auf Antrag durch das Nachlaßgericht ernannt. Auf die Berechtigung zur Stellung des Antrags findet die Vorschrift des § 86 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. Vor der Entscheidung über den Antrag hat das Gericht, soweit tunlich, den übrigen Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(2) Ist der von dem Gericht ernannte Notar an der Vermittlung der Auseinandersetzung rechtlich oder tatsächlich verhindert, so hat das Gericht auch ohne Antrag einen anderen Notar zu ernennen.

(3) Lehnt der von dem Gericht ernannte Notar die Vermittlung der Auseinandersetzung ab, weil der ihm zustehende Vorschuß nicht gezahlt wird, so ist die Ernennung eines anderen Notars unzulässig.

(4) Gegen die Verfügung des Gerichts, durch welche ein Notar zur Vermittlung der Auseinandersetzung ernannt wird, findet die sofortige Beschwerde statt. Die Verfügung wird erst mit der Rechtskraft wirksam.

(5) Für die Entscheidung über den Antrag eines Beteiligten auf Ernennung des zuständigen Notars durch das Nachlaßgericht wird eine gerichtliche Gebühr von $^2/_{10}$ der vollen Gebühr des § 32 des Preußischen Gerichtskostengesetzes erhoben. Die Ernennung eines anderen Notars im Falle des Abs. 2 erfolgt gebührenfrei.

Berlin, den 21. Juli 1925.

Der Preußische Justizminister.
am Zehnhoff.

(Nr. 12986.) Verordnung über die Abänderung der Zinssätze im Pfandleihgewerbe. Vom 23. Juli 1925.

Auf Grund des § 1 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des § 1 des Abänderungsgesetzes vom 7. Juli 1920 (Gesetzsamml. S. 387) und des § 4 der Verordnung vom 23. November 1923 (Gesetzsamml. S. 534) wird die Verordnung vom 17. Dezember 1924 (Gesetzsamml. S. 761) wie folgt geändert:

I. 1. Die Worte „1. Januar 1925" werden durch die Worte „1. August 1925" ersetzt.
2. In Ziffer a wird das Wort „sechs" durch das Wort „fünf", in Ziffer b das Wort „fünf" durch die Worte „vier und einen halben" ersetzt.

II. Mit Wirkung vom 1. September 1925 treten an Stelle der Worte „1. August 1925" die Worte „1. September 1925" und an Stelle der Worte „vier und einen halben" das Wort „vier".

Berlin, den 23. Juli 1925.

Der Preußische Minister des Innern.
Severing.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Verlag des Gesetzsammlungsamts, Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten.
Ältere Jahrgänge und Einzelnummern können durch die Postanstalten oder unmittelbar vom Gesetzsammlungsamte bezogen werden.